

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Martina Renner, Jörg Cezanne, Brigitte Freihold, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Fabio De Masi, Susanne Ferschl, Ulla Jelpke, Pascal Meiser, Niema Movassat, Petra Pau, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

A. Problem

Nach derzeitiger Rechtslage reicht gemäß § 51 Absatz 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO) die bloße Aufnahme einer Körperschaft als „extremistisch“ in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder der Länder dafür aus, dass diese Bewertung als widerlegliche Vermutung für die Finanzverwaltung dafür gilt, dass die Körperschaft nicht gemeinnützig ist. Das führt dazu, dass ein Verfassungsschutzbericht die Ermittlung im Verwaltungsverfahren komplett ersetzt und keine Steuervergünstigungen gewährt werden.

In der Folge setzt sich dann jeweils der Inlandgeheimdienst mit der schärfsten Bewertung einer Organisation im Verwaltungsverfahren der Finanzämter durch, auch unabhängig vom Sitz der jeweiligen Körperschaft. Auf der Rechtsmittelseite ist das eine unerträgliche Situation, denn die Ämter für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder legen die Gründe und Quellen für ihre Einstufung einzelner Organisationen als „extremistisch“ aus geheimdienstlichen Gründen nicht offen. Weil die Gründe und Quellen für eine Einstufung als „extremistisch“ aber öffentlich nicht bekannt sind, ist es den davon betroffenen Organisationen aber dementsprechend praktisch kaum möglich, diese Einstufungen der Geheimdienste im Verwaltungsverfahren der Finanzämter zu widerlegen.

Der zur Anwendung kommende, umstrittene Begriff des Extremismus ist für das Verwaltungsverfahren zu unbestimmt und daher ungeeignet. Das Bundesverfassungsgericht stellte hierzu im Urteil vom 8. Dezember 2010 fest, bei der Frage ob Gedankengut als extremistisch einzustufen sei, handele es sich um eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung und führt dazu aus: „Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen“ (Az. 1 BvR 1106/08).

Geheimdienste sind grundsätzlich ein Fremdkörper in der Demokratie. Sie sind ihrem Wesen nach darauf gerichtet, im Verborgenen und ohne öffentliche Kontrolle zu wirken. Ihren Berichten eine so herausgehobene Stellung im Verwaltungsverfahren zu geben, ist daher mit rechtstaatlichen Prinzipien nicht zu vereinbaren.

B. Lösung

Durch Streichung der Vermutungsregel des § 51 Absatz 3 Satz 2 AO wird eine eigene Verwaltungsentscheidung mit eigener Begründung nötig.

C. Alternativen

Die Alternative ist die Beibehaltung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustands.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein geringer nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand der Verwaltung, die dasungsverfahren ohne Vermutungsregel zu führen hat und daher mehr Ermittlungen vornehmen muss.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 51 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. März 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vermutungsregel des § 51 Absatz 3 Satz 2 AO sowie überhaupt der Bezug auf den Verfassungsschutzbericht wird dem intransparenten Berichtswesen des Verfassungsschutzes nicht gerecht, denn es wird nicht erkennbar, auf welche Art und Weise die in dem Bericht verarbeiteten Erkenntnisse gewonnen wurden und ob sie überhaupt auf rechtmäßige Weise erlangt und verwahrt werden. Dies gilt umso mehr, als dass eine Berichtserwähnung für die Grundrechtsausübung der betroffenen Vereine und Nichtregierungsorganisationen ganz erheblich ist, gar zu einer Existenzgefährdung führen kann. Zudem ist der in den Verfassungsschutzberichten der Länder und des Bundes verwandte Begriff „Extremismus“ zu unbestimmt und einer objektiven Beurteilung nicht zugänglich. Sein Maßstab ist eine nicht inhaltlich definierte politische Mitte. Jede Abweichung von dieser politischen „Mitte“, die jeweils von der Politik der Regierenden definiert wird, wird als „Extremismus“ bezeichnet. Der Begriff ist so für eine Instrumentalisierung zur Diffamierung und Überwachung von politischer Opposition besonders anfällig. Diese Gefahr ergibt sich für die Institution des Verfassungsschutzes insgesamt, da sein Betätigungsfeld, anders als das der Polizei, nicht an konkrete Gefahrensituationen oder begangene Straftaten anknüpft, sondern weit im Vorfeld an potenzielle Gefahrenlagen und Personen, die aus Sicht der Behördenleiterinnen und Behördenleiter eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Durch das Agieren im Geheimen, mithilfe von V-Leuten und verdeckten Ermittlern und dem dadurch notwendig werdenden Quellenschutz, ist sie zwangsläufig intransparent und entzieht sich effektiven Kontrollmöglichkeiten. Auch angesichts des massiven Vertrauensverlustes der Verfassungsschutzämter im Rahmen des Versagens der Sicherheitsbehörden bei der Mordserie des NSU ist es nicht möglich, diese Behörden und ihre Einschätzung zum entscheidenden Kriterium für die Gewährung von Steuervergünstigungen zu machen. Ein Bezug auf sie sollte daher gänzlich unterbleiben. Zu Recht bindet § 51 Absatz 3 der Abgabenordnung die Gewährung dieser Vergünstigungen an den Gedanken der Völkerverständigung. Rassistische, gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Bestrebungen sollen nicht auch noch steuerlich gefördert werden. Für die Umsetzung dieses Gedankens bedarf es aber weder der Aufsicht durch die Verfassungsschutzämter noch eines diffusen Extremismusbegriffs.

Der Wegfall der Vermutungsregel, ermöglicht den Finanzbehörden weiter Materialien der Verfassungsschutzbehörden im Verwaltungsverfahren heranzuziehen, jedoch müssen sie in Zukunft eine auf eigene Ermittlungen gestützte Entscheidung treffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Vermutungsregel des § 51 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.